

EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH
im Emmental



Reglement
für die Spezialfinanzierung
Werterhalt der Liegenschaften
des Finanzvermögens

BESCHLUSS GEMEINDERAT VOM 28.11.2005
GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 09.06.2006

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss Anhang.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung berechnet sich in Prozent vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften gemäss Anhang.

² Der Gemeinderat setzt den Einlagesatz im Rahmen zwischen 0,5% und 1,0% im Rahmen der Budgetierung fest.

³ Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 5% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der im Anhang aufgeführten Liegenschaften geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 Liegenschaftsunterhalt nach Abzug der diesbezüglichen Rückerstattungen im Konto 942.436, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung verbucht, so wird deren werterhaltende Anteil zwecks Direktabschreibung der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anhang

Liegenschaftsverzeichnis

Liegenschaft	Vers.-Nr.	Versicherungssumme GVB	
altes Schulhaus	Dorf 1	Fr.	1'002'400.—
Lehrerwohnhaus Egg	An der Egg 259	Fr.	688'400.—
	Total	Fr.	1'690'800.—

Dieses Reglement wurde am 6. Juni 2006 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.



Der Gemeindepräsident:

(R. Megert)

Der Gemeindeschreiber:

(E. Lüthi)

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Röthenbach i.E. bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2006 auf der Gemeindeverwaltung Röthenbach i.E. öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Signau Nr. 18 vom 04.05.2006 und Nr. 19 vom 11.05.2006 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3538 Röthenbach i.E., 30.10.2006



Der Gemeindeschreiber

(E. Lüthi)